

BO-Nr. 5671 – 22.10.2020

*PfReg. F 1.1*

## **Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret –**

Die Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wurde in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats beraten und mit Beschluss vom 20. Oktober 2020 zur Inkraftsetzung empfohlen. Sie wird zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 27. Oktober 2020

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

## **Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

### Präambel

Die Kirchenmusik ist integrativer Bestandteil der Liturgie. Gemeinde- und Chorgesang, Orgel- und Instrumentalspiel dienen der Bestärkung des Glaubens und erfüllen im Gottesdienst wichtige Aufgaben. Kirchenmusik verwirklicht die Pastorale Priorität, geistliches Leben zu stärken mit ihrem Handlungsziel, die Kirchenmusik in ihren unterschiedlichen Ausprägungen zu fördern (Pastorale Prioritäten der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 2007). Die Pflege, Förderung und Ordnung der Kirchenmusik in den Dekanaten obliegt den Dekanatskirchenmusikern. Zur Regelung der Aufgaben und dienstlichen Verhältnisse der Dekanatskirchenmusiker<sup>1</sup> in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird daher die im Amtsblatt vom 25.5.1977 (BO Nr. A 4103) veröffentlichte Dienstordnung wie folgt neu gefasst:

### § 1 – Geltungsbereich

Die Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gilt für alle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart angestellten Dekanatskirchenmusiker.

### § 2 – Beauftragung als Dekanatskirchenmusiker und Rechtsstellung

- (1) Der Dekanatskirchenmusiker übt sein Amt zur Förderung der Kirchenmusik im Auftrag der Diözese auf Dekanatsstufe aus. Für ein Dekanat wird ein Dekanatskirchenmusiker, oder werden, sofern die Größe eines Dekanats es erfordert, mehrere Dekanatskirchenmusiker bestellt, deren Dienst nach Bezirken oder Aufgaben untergliedert wird.
- (2) Die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über den Dekanatskirchenmusiker obliegt der Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde als Anstellungsträgerin.

---

<sup>1</sup> Es wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

- (3) Für die Aufgabenerfüllung des Dekanatskirchenmusikers im Auftrag des Amtes für Kirchenmusik wird die Fachaufsicht dem Amt für Kirchenmusik übertragen. Die Fachaufsicht umfasst auch die Überprüfung des geleisteten Umfangs der Aufgabenerfüllung des Dekanatskirchenmusikers in der kirchenmusikalischen Dekanatsarbeit. Bei Beanstandungen bezüglich Umfang und Art der Aufgabenerfüllung hat sich das Amt für Kirchenmusik an die jeweilige Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde zu wenden, die die Dienstaufsicht wahrnimmt. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung.

### § 3 – Bedeutung des Dienstes

Der Dekanatskirchenmusiker übernimmt die diözesanhoheitliche Aufgabe, nebenberufliche Organisten und Chorleiter im Rahmen seines durch die diözesanen Bestimmungen und die Vorgaben des Amtes für Kirchenmusik vorgegebenen Zuständigkeitsbereichs auszubilden. Er trägt im Auftrag der Diözese und in Zusammenarbeit mit dem Dekan und dem Dekanatspräses für Kirchenmusik Sorge für das kirchenmusikalische Leben im Dekanat bzw. Dekanatsbezirk.

### § 4 – Voraussetzungen für die Beauftragung als Dekanatskirchenmusiker

Für die Beauftragung zum Dekanatskirchenmusiker sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- a) das erfolgreich abgeschlossene A-Examen (Master) oder B-Examen (Bachelor) im Studiengang Katholische Kirchenmusik,
- b) in der Regel mehrjährige Berufserfahrung an einer hauptamtlichen Stelle oder die Teilnahme an der Berufseinführungsphase der südwestdeutschen Diözesen und
- c) die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und die Anstellungsfähigkeit als kirchlicher Mitarbeiter gemäß der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO).

### § 5 – Verfahren der Beauftragung

- (1) Die Beauftragung wird in der Regel im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren bezüglich der Anstellung als hauptberuflicher Kirchenmusiker in einer Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde entschieden. Das Bewerbungsverfahren wird von einer Kommission mit Vertretern der anstellenden Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde und des Amtes für Kirchenmusik gemäß der Ordnung zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens für eine hauptamtliche Kirchenmusikerstelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart durchgeführt. Der Dekan und der Dekanatspräses nehmen an den Bewerbungsgesprächen teil.
- (2) Erfolgt die Beauftragung als Dekanatskirchenmusiker zeitlich nach der Anstellung als hauptamtlicher Kirchenmusiker bei einer Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde, so nimmt am oder an den Bewerbungsgespräch/en neben dem Leiter des Amtes für Kirchenmusik auch der zuständige Dekan sowie der Dekanatspräses teil. Die Beauftragung zum Dekanatskirchenmusiker bedarf in diesem Fall der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde.
- (3) Die Ernennung erfolgt durch einen Erlass des Generalvikars.

### § 6 – Anstellungsverhältnis

- (1) Anstellungsträgerin ist die Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde. Der Dekanatskirchenmusiker ist im Rahmen seines dienstlichen Aufgabenbereiches sowohl als hauptamtlicher Kirchenmusiker in einer Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde als auch in der kirchenmusikalischen Dekanatsarbeit tätig. Das Verhältnis des Umfangs der Aufgabenbereiche wird im Dienstvertrag geregelt. Für den Dienstvertrag mit der Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde findet diese Ordnung Anwendung.
- (2) Das Amt für Kirchenmusik legt den Umfang der Dekanatskirchenmusikerstelle fest. In der Regel beträgt sie 25 % einer Vollzeitstelle.

### § 7 – Kirchenmusikalische Ausbildung von Organisten und Chorleitern als vorrangige Aufgaben des Dekanatskirchenmusikers

Vorrangige Aufgabe des Dekanatskirchenmusikers ist die Sicherung der kirchenmusikalischen Ausbildung von Organisten und Chorleitern durch:

- a) Informationsveranstaltungen zu den kirchenmusikalischen Ausbildungsgängen,
- b) Erteilung von Unterricht für Teilnehmer der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge in einem wöchentlichen Umfang von mindestens drei Unterrichtseinheiten.<sup>2</sup> Bei temporär erhöhter Anzahl von Unterrichtseinheiten können nach Rücksprache mit dem Amt für Kirchenmusik andere Aufgabenbereiche für den entsprechenden Zeitraum reduziert werden. Darüber hinausgehende Unterrichtstätigkeiten im Rahmen der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge unterliegen nach Rücksprache mit dem Amt für Kirchenmusik den Regelungen angeordneter Mehrarbeit oder Überstunden.

### § 8 – Jahresplanung

- (1) Der Dekanatskirchenmusiker legt in Absprache mit den Kollegen derselben Ausbildungsregion hinsichtlich der TbQ (kirchenmusikalischen Grundausbildung / D) fristgerecht die Termine der Informationsveranstaltung sowie der Ausbildungs- und Prüfungstage für das Folgejahr gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Aufgaben der Dekanatskirchenmusik fest.
- (2) Der Dekanatskirchenmusiker legt in Absprache mit dem Dekanat die weiteren kirchenmusikalischen Veranstaltungen im Dekanat fest (z. B. Fortbildungsveranstaltungen für Chorleiter, Organisten, Kantoren und Lektoren; Durchführung eines Dekanatschortages; musikalische Gestaltung von Dekanatsveranstaltungen etc.). Unter den kirchenmusikalischen Veranstaltungen im Dekanat ist die Jahreskonferenz der Kirchenmusiker und Chorvorstände obligatorisch.
- (3) Die Jahresplanung ist dem Amt für Kirchenmusik sowie dem Dekan rechtzeitig<sup>3</sup> mitzuteilen.
- (4) Die aufgrund der Jahresplanung ermittelten Sachkosten werden beim Amt für Kirchenmusik sowie der Dekanatsgeschäftsstelle beantragt.
- (5) Der Dekanatskirchenmusiker leitet das Jahresprogramm mit ausreichendem Vorlauf<sup>4</sup> allen Kirchenmusikern und Chorvorständen im Dekanat zu.

<sup>2</sup> Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten zzgl. der Vorbereitungszeit.

<sup>3</sup> Siehe Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Aufgaben der Dekanatskirchenmusik.

<sup>4</sup> Siehe Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Aufgaben der Dekanatskirchenmusik.

## § 9 – Jahreskonferenz

- (1) Dem Dekanatskirchenmusiker obliegt es, jedes Jahr eine Versammlung mit allen Organisten, Chorleitern und Chorvorständen seines Dienstbezirks durchzuführen. Folgende Inhalte müssen in einer Versammlung berücksichtigt werden:
  - a) Vorstellung der Inhalte des Jahresprogramms mit den kirchenmusikalischen Fortbildungsveranstaltungen im Dekanat,
  - b) Pflege des gegenseitigen Austausches,
  - c) Hinweise auf Neuerscheinungen geeigneter kirchenmusikalischer und liturgischer Literatur und diesbezügliche Vorstellung,
  - d) Wahlen, die bezüglich der Delegiertenversammlung des Diözesanecäcilienverbandes zur Findung der Sprecher der Chorleiter und Chorvorstände des Dekanats nach der Satzung des Diözesanecäcilienverbandes anstehen.
- (2) Der Dekanatspräses ist zu den Jahreskonferenzen einzuladen.
- (3) Der Dekanatskirchenmusiker fertigt über die Jahreskonferenz ein Protokoll an und leitet dieses allen Kirchenmusikern des Dekanats sowie dem Dekan und dem Dekanatspräses zu.

## § 10 – Dienstverpflichtende Veranstaltungen

- (1) Der Dekanatskirchenmusiker hat am jährlichen „Forum Kirchenmusik“ und an der jährlichen Fortbildungsveranstaltung des Amtes für Kirchenmusik dienstverpflichtend teilzunehmen.
- (2) Der Dekanatskirchenmusiker kann unter Berücksichtigung seines Dienstumfangs zur Mitwirkung an einem Diözesankirchenmusiktag bzw. Diözesanjugend / -kinderchortag herangezogen werden.
- (3) Vom Amt für Kirchenmusik angeordnete dienstverpflichtende Konferenzen der Dekanatskirchenmusiker (z. B. Forum Kirchenmusik, Fortbildungsveranstaltung) oder Diözesanveranstaltungen werden in einem Vorlauf von einem Jahr terminiert. Diese Termine, die sich auf maximal drei Tage im Jahr begrenzen, haben Vorrang und sind bei der Planung der kirchenmusikalischen Gemeindedienste zu berücksichtigen.

## § 11 – Kirchenmusikalische Fachberatung

Der Dekanatskirchenmusiker ist für die kirchenmusikalische Fachberatung der nebenberuflichen Kirchenmusiker in liturgischen und musikalischen Fragen zuständig. Die regelmäßige Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.

## § 12 – Besetzung nebenamtlicher Kirchenmusikerstellen

Der Dekanatskirchenmusiker unterstützt die Gemeinden des Dekanats bei der Suche von Chorleitern und Organisten und berät diese bei der Besetzung nebenamtlicher Stellen.

## § 13 – Betreuung der kirchlichen Chöre

- (1) Der Dekanatskirchenmusiker verschafft sich regelmäßig einen Überblick über die Situation aller kirchlichen Chöre, darunter auch Kinder- und Jugendchöre, im Dekanat bzw. Dekanatsbezirk und auf Ebene der Seelsorgeeinheit und berät diese.

- (2) Er pflegt regelmäßigen Kontakt zu den Chören, Chorleitern und Chorvorständen.
- (3) Er führt in regelmäßigen Abständen gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Aufgaben der Dekanatskirchenmusik einen Dekanatschortag, bei Möglichkeit auch Dekanatskinder- und Jugendchortage, durch. Er wirkt darauf hin, mit der Auswahl der Chorliteratur zu den Dekanatschortagen Impulse für das Repertoire der Chöre zu setzen.
- (4) Er steht in regelmäßigem Kontakt zum Dekanatspräses, der für die spirituelle Betreuung der Chöre und deren liturgische Weiterbildung zuständig ist.

#### § 14 – Schulung von Lektoren und Aus- und Weiterbildung von Kantoren

In Zusammenarbeit mit dem Dekan ist der Dekanatskirchenmusiker für die sprachlich-stimmliche Schulung von Lektoren sowie für die Aus- und Weiterbildung der Kantoren zuständig.

#### § 15 – Teilnahme an Dekanatskonferenzen und im Dekanatsrat

Der Dekanatskirchenmusiker nimmt an Sitzungen des Dekanatsrats sowie an weiteren Dekanatskonferenzen und Fachdienstleiterkonferenzen des Dekanats teil, wenn Fragen zur Liturgie und Kirchenmusik auf der Tagesordnung stehen oder Planungen zu Dekanatsveranstaltungen unter seiner Mitwirkung vorgesehen sind. Regelungen für den Fall, dass in einem Dekanat mehrere Dekanatskirchenmusiker tätig sind, sind in den Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Aufgaben der Dekanatskirchenmusik enthalten.

#### § 16 – Beratung zur Durchführung von Konzerten in Kirchen

Bestehen in Kirchengemeinden / Gesamtkirchengemeinden Zweifel über die Eignung von vorgelegten Konzertprogrammen oder von Teilen daraus, so kann sich der Pfarrer bzw. Kirchenrektor das Votum des zuständigen Dekanatskirchenmusikers gemäß dem Erlass zur Durchführung von Konzerten einholen.

#### § 17 – Beteiligung des Dekanatskirchenmusikers bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem nebenamtlichen Kirchenmusiker und dessen Dienstvorgesetzten bzw. den Organen der Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde stellt der Dekanatskirchenmusiker seine Fachkompetenz vermittelnd zur Verfügung. Kann der Konflikt nicht behoben werden, so erstattet er über den Dekanatspräses an den Dekan und an das Amt für Kirchenmusik Bericht.

#### § 18 – Jahresbericht

Der Dekanatskirchenmusiker erstellt als Tätigkeitsnachweis einen Jahresbericht und legt diesen nach Ablauf des Kalenderjahres gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Aufgaben der Dekanatskirchenmusik dem Amt für Kirchenmusik sowie dem Dekan vor.

## § 19 – Unterstützung des Dekanatskirchenmusikers durch die Dekanatsgeschäftsstelle

- (1) Der Dekanatskirchenmusiker wirkt darauf hin, die kirchenmusikalischen Veranstaltungen im Dekanat in den Veranstaltungskalender des Dekanats aufnehmen zu lassen.
- (2) Er nutzt auf Anfrage Möglichkeiten der administrativen Unterstützung durch die Dekanatsgeschäftsstelle bei der Weitergabe von Informationen.
- (3) Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit wirkt er darauf hin, dass die Kirchenmusik angemessene Berücksichtigung findet, indem insbesondere auf der Homepage des Dekanats eine Unterseite „Kirchenmusik im Dekanat“ eingerichtet wird.

## § 20 – Sach- und Fahrtkosten, Arbeitsplatz

- (1) Die Sach- und Fahrtkosten,
  - a) die im Rahmen der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge,
  - b) die für dienstverpflichtende und vom Amt für Kirchenmusik angeordnete Veranstaltungen und Projekteentstehen, werden vom Amt für Kirchenmusik übernommen.
- (2) Die Sach- und Fahrtkosten, die zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und weiteren kirchenmusikalischen Veranstaltungen im Dekanat entstehen, werden vom Dekanat getragen.
- (3) Vertretungshonorare werden vom Amt für Kirchenmusik nicht erstattet.
- (4) Regelungen zur Einrichtung und Nutzung eines Arbeitsplatzes sind in den Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Aufgaben der Dekanatskirchenmusik enthalten.

## § 21 – Inkrafttreten

Diese Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg-Stuttgart tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.